

Durchschnittspreise für Zucker in Ungarn.

Budapest, 16. November. Das Amtsblatt veröffentlicht folgende Verordnung: Der Finanzminister hat im Sinne der unter Zahl 368/1915 M. E. erlassenen Regierungsverordnung in Ansehung des Gesetzes der in den Zuckerrüben-Lieferungsverträgen als Kaufpreisberechnungsbasis bedingenen börsemäßigen Preisnotierungen jenen Preis, der mangels neuerlicher Vereinbarungen der Parteien bei der Erfüllung solcher Verträge, in welchen der Kaufpreis der zur Lieferung gebundenen Zuckerrüben unter Zugrundelegung der Monatsdurchschnitte der Preisnotierungen für Rohzucker irgendeiner Börse festgestellt ist, als Basis für die Berechnung des Kaufpreises anzunehmen ist, im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und Ackerbau statt des an der Prager Börse notierten Durchschnittspreises ab 1. August 1915 mit 34 Kronen für den dort notierten Durchschnittspreis, ab Prag aber für die Monate Juni, Juli, August und September 1915 mit 33 Kronen 40 Heller festgestellt.